

# Satzung der Südtiroler Pfadfinderschaft

## 1. Grundsätzliches

### 1.1 Name

Der Verband der katholischen deutsch- und ladinischsprachigen Pfadfinderinnen und Pfadfinder Südtirols trägt den Namen „Südtiroler Pfadfinderschaft“, abgekürzt „SP“.

Nach der Eintragung in den Abschnitt „Ehrenamtliche Organisationen“ des einheitlichen Verzeichnisses des Dritten Sektors führt der Verband entsprechend Art. 32, Abs. 3 des Kodex des Dritten Sektors die Bezeichnung „Südtiroler Pfadfinderschaft – Ehrenamtliche Organisation“ bzw. „Südtiroler Pfadfinderschaft – EO“.

### 1.2 Wesen und Aufgabe

Die Südtiroler Pfadfinderschaft wurde am 25. April 1973 in Lichtenstern am Ritten gegründet.

Die SP ist katholisch orientiert und lebt mit der Kirche. Sie baut auf den Grundlagen des Pfadfindertums nach der Idee des Gründers Robert Baden-Powell auf und passt sich den Erfordernissen in Südtirol an. Aufgabe der SP ist die Erziehung junger Menschen nach den pfadfinderischen Zielsetzungen und Methoden, die sich aus der Methodenordnung ergeben.

Die SP ist nicht parteipolitisch orientiert.

Die SP übt hauptsächlich und vorrangig Tätigkeiten von allgemeinem Interesse gemäß Art. 5, Abs. 1 Buchst. i) des Kodex des Dritten Sektors aus, insbesondere die Organisation und Durchführung von Freizeitaktivitäten von sozialem Interesse. Der Verband kann darüber hinaus (gemäß Art. 6 des Kodex des Dritten Sektors) auch andere Tätigkeiten ausüben, die zur Erfüllung der Tätigkeiten von allgemeinem Interesse beitragen und gegenüber diesen sekundär sind. Darüber entscheidet der Landesausschuss.

### 1.3 Sitz

Der Landesverband hat seinen Sitz in der Stadtgemeinde Bozen.

### 1.4 Ehrenamtlichkeit

Die SP arbeitet ohne Gewinnabsicht und dient ausschließlich und unmittelbar dem gemeinnützigen Zweck. Ebenso arbeiten alle Mitglieder des Vereins ehrenamtlich und die Ämter werden ehrenamtlich ausgeübt. Eine auch nur indirekte Ausschüttung etwaiger Gewinne unter den Mitgliedern ist ebenso untersagt wie die Verteilung des Vereinsvermögens unter denselben im Falle ihres Austrittes, der Auflösung des Vereins oder aus jedem anderen Grund. Spesenvergütungen werden durch die Geschäftsordnung geregelt.

## **2. Mitgliedschaft**

### **2.1 Beitritt**

Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen Personen offen, die sich mit der Satzung und Geschäftsordnung der SP einverstanden erklären.

Über die Aufnahme von aktiven Mitgliedern entscheidet Stammesvorstand, bei welchem die Aufnahme beantragt wird. Die Nichtaufnahme muss begründet werden.

### **2.2 Arten der Mitgliedschaft**

Es gibt folgende Arten der Mitgliedschaft:

- a) aktive Mitglieder
- b) Ehrenmitglieder

### **2.3 Rechte und Pflichten**

#### **2.3.1 Aktive Mitglieder**

Die aktiven Mitglieder der SP sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins aktiv teilzunehmen. Aktive Mitglieder sind verpflichtet, die Statuten, die Geschäftsordnung und Methodenordnung der SP zu achten und das Ansehen des Vereins zu wahren. Sie verpflichten sich zur Bezahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrags, welcher vom Landesausschuss festgelegt wird.

Die aktive Mitgliedschaft wird durch den gültigen Verbandsausweis nachgewiesen.

Jedes aktive Mitglied besitzt auf allen Ebenen der SP das aktive Wahl- und Stimmrecht ab 16 Jahren, sowie das passive Wahlrecht ab 18 Jahren.

Jedes aktive Mitglied hat das Recht, am Sitz des Vereins Einsicht in die Vereinsbücher zu nehmen.

#### **2.3.2 Ehrenmitglieder**

Personen, die sich in besonderer Weise um die Südtiroler Pfadfinderschaft verdient gemacht haben, kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Über die Aufnahme eines Ehrenmitgliedes entscheidet der Landesausschuss auf Vorschlag eines Stammesvorstandes oder der Landesleitung.

Die Ehrenmitglieder der SP haben dem Verein gegenüber keine Verpflichtungen, außer der Ehrenpflicht, das Ansehen des Vereins zu wahren. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins aktiv teilzunehmen. Die Ehrenmitglieder haben kein Wahl- und Stimmrecht.

### **2.4 Beendigung der Mitgliedschaft**

Der Ausschluss eines aktiven Mitglieds aus dem Verein kann vom zuständigen Stammesvorstand wegen Nichteinhaltung der Mitgliedspflichten, grober Verletzungen der Vereinsstatuten oder Schädigung des Ansehens des Vereins verfügt werden. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, innerhalb eines Monats an das Schiedsgericht zu appellieren.

Die Aberkennung einer Ehrenmitgliedschaft kann aufgrund schwerwiegender Schädigung des Ansehens des Vereins vom Landesausschuss verfügt werden.

Ein freiwilliger Austritt ist zu jeder Zeit möglich.

## **3. Aufbau**

### **3.1 Der Landesverband**

#### **3.1.1 Die Landesvollversammlung**

Zur Landesvollversammlung gehören alle aktiven Mitglieder, welche mindestens das 16. Lebensjahr erreicht haben. Mitarbeiter/innen der Geschäftsstelle der SP nehmen mit nur beratender Stimme teil.

Die Landesvollversammlung wird mindestens einmal im Jahr von der Landesleitung einberufen und geleitet. Außerordentlich ist die Landesvollversammlung bei Notwendigkeit einzuberufen, oder wenn mindestens ein Drittel der Stämme oder 10% der stimmberechtigten Mitglieder es unter Angabe einer Tagesordnung beantragen.

Die Landesvollversammlung ist in erster Einberufung beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. In zweiter Einberufung ist die Landesvollversammlung unabhängig von der Anzahl

der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Bei der Landesvollversammlung sind Vollmachten bzw. Übertragungen der Stimmrechte auf andere Mitglieder nicht erlaubt.

Die Landesvollversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) die Wahl und evtl. Abberufung der Landesleitung
- b) die Entgegennahme des Arbeitsberichtes der Landesleitung
- c) die Genehmigung der Jahresabschlussrechnung
- d) die Wahl und evtl. Abberufung der Kassaprüfer/innen
- e) die Wahl und evtl. Abberufung des Schiedsgerichts
- f) die Bestellung von Arbeitskreisen auf Landesebene
- g) die Beschlussfassung über die Haftung der Mitglieder der Vereinsorgane und Haftungsklagen diesen gegenüber
- h) die Regelung der Ausbildungsordnung für Leiter/innen
- i) die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung des Verbandes
- j) die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung und die Methodenordnung des Verbandes
- k) die Beratung und Beschlussfassung über das Verbandseblem und die offizielle Kluft der SP
- l) die Beschlussfassung über die Auflösung, Umwandlung, Fusion oder Spaltung des Vereins
- m) die Beschlussfassung zu den anderen Fragen, deren Entscheidung der Vollversammlung vom Gesetz oder von der Satzung übertragen wird

Zusätzlich zu den gesetzlich vorgeschriebenen oder in der Satzung geregelten Mehrheiten bedürfen Beschlüsse zu den Punkten j) und k) einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder und die unter Buchstabe i) vorgesehenen Beschlüsse bedürfen der Mehrheit laut Art. 7 dieser Satzung.

Weitere Aufgaben können in der Geschäftsordnung festgelegt werden.

### **3.1.2 Der Landesausschuss**

Zum Landesausschuss gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder:

- a) die Mitglieder der Landesleitung
- b) die Stammesvorsitzenden und ihre Stellvertreter/innen

Jeder Stamm hat zwei Stimmrechte, diese können beide von dem/der Stammesvorsitzenden und/oder dem/der Stellvertreter/in wahrgenommen werden.

Mit nur beratender Stimme nehmen an den Sitzungen des Landesausschusses die Fachreferent/inn/en auf Landesebene sowie Mitarbeiter/innen der Geschäftsstelle der SP teil.

Der Landesausschuss wird in der Regel vier Mal jährlich von der Landesleitung einberufen und geleitet. Der Landesausschuss muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Stämme es unter Angabe einer Tagesordnung verlangt.

Der Landesausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stämme vertreten ist. Bleibt der Landesausschuss beschlussunfähig, so ist er bezüglich derselben Tagesordnung bei der nächsten Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

Die Aufgabe des Landesausschusses ist die Koordination und Absprache zwischen der Landesleitung und den Stämmen sowie den Stämmen untereinander; zudem die Führung jener Geschäfte des Vereins, die nicht der Landesvollversammlung oder der Landesleitung vorbehalten sind. Eine detaillierte Regelung der Aufgaben erfolgt in der Geschäftsordnung.

### **3.1.3 Die Landesleitung**

Zur Landesleitung gehören mit gleichem Stimmrecht:

- a) der/die Landesvorsitzende
- b) der/die Stellvertreter/in
- c) zwei Beiräte
- d) der/die Landeskurat/in

Die Mitglieder der Landesleitung werden für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt.

Sollten sich weniger als vier Kandidaten der Wahl stellen (abgesehen von dem/der Landeskuraten/-in, der/die in einem eigenen Wahlgang gewählt wird), kann die Landesvollversammlung vor der Wahl beschließen, auf die Wahl eines Beirats oder, im Notfall, auch beider Beiräte zu verzichten.

Die Landesleitung muss aber in jedem Fall aus mindestens drei Mitgliedern bestehen.

Zum/zur Landeskuraten/-in wird von der Landesvollversammlung ein Priester, ein Diakon, oder eine Frau bzw. ein Mann mit einer theologischen Ausbildung gewählt und vom Bischof der Diözese bestätigt. Sollte kein/e Kandidat/in die nötige Mehrheit bekommen oder der Bischof den/die Gewählte/n nicht bestätigen, bleibt das Amt des/der Landeskuraten/-in vakant. In diesem Fall ist – unter Beachtung des vorhergehenden Absatzes – die Landesleitung verpflichtet, in Absprache mit dem Bischof dafür zu sorgen, dass das Amt sobald als möglich nachbesetzt werden kann.

Sollte ein Mitglied der Landesleitung vor Ablauf der Amtszeit aus der Landesleitung ausscheiden, ist ein Mitglied nachzuwählen. Das Mandat eines nachgewählten Mitgliedes verfällt gemeinsam mit dem Mandat der übrigen Mitglieder der Landesleitung.

Die Wahl des/der Landesvorsitzenden und des/der Stellvertreters/-in sowie die Verteilung der Aufgaben innerhalb der Landesleitung wird bei dessen konstituierender Sitzung festgelegt und kann bei Bedarf jederzeit umverteilt werden. Die gesetzliche Vertretung des Landesverbandes und die Führung seiner laufenden Geschäfte gelten als auf die/den Landesvorsitzende/n übertragen.

Bei Bedarf kann die Landesleitung weitere Personen mit beratender Funktion von außen hinzuziehen.

Die Landesleitung hat die Leitung des Landesverbandes nach dessen Richtlinien, seine Vertretung nach außen, sowie die ordentliche Geschäftsführung des Verbandes zur Aufgabe. Der Landesleitung obliegt es, die Jahresabschlussrechnung vorzubereiten.

Die Landesleitung hat die Pflicht, Beschlüsse und Handlungen der Stämme und Arbeitskreise zu beanstanden, wenn sie gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse der SP verstoßen. Eine Beanstandung muss innerhalb eines Monats nach Kenntnisnahme erfolgen. Über die Rechtmäßigkeit der Beanstandung entscheidet in letzter Instanz das Schiedsgericht. Bis zur Entscheidung darf ein beanstandeter Beschluss nicht vollzogen und die beanstandete Handlung nicht fortgesetzt werden.

In der Geschäftsordnung werden die Aufgaben der Landesleitung detailliert geregelt.

Wird die Landesleitung handlungsunfähig, d.h. wenn sie nicht mehr den von der Satzung vorgegebenen Verpflichtungen nachkommt oder nachkommen kann, ist es Aufgabe des dienstältesten Stammesvorsitzenden, nach Anhörung des Schiedsgerichts innerhalb von 60 Tagen eine außerordentliche Vollversammlung zwecks Neuwahl der Landesleitung einzuberufen.

### **3.1.4 Arbeitskreise auf Landesebene**

Die Arbeitskreise auf Landesebene sind beratende und ausführende Gremien. Wichtige Angelegenheiten sind der Landesleitung oder dem Landesausschuss zur Beschlussfassung vorzulegen. Die Aufgabenbereiche der Arbeitskreise sind in der Geschäftsordnung festgelegt.

Alle zwei Jahre werden die bestehenden Arbeitskreise von der Landesvollversammlung bestätigt, neu eingerichtet oder aufgelöst und die Mitglieder der Arbeitskreise für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt; die genaue Anzahl der Mitglieder der einzelnen Arbeitskreise wird jeweils vor der Wahl festgelegt. Dies wird nach Möglichkeit alternierend zur Wahl der Landesleitung durchgeführt.

Jeder Arbeitskreis wählt einen Fachreferenten, der den Arbeitskreis leitet.

## **3.2 Der Stamm**

Die SP ist in Stämme (Ortsgruppen, Sektionen) organisiert. Der Stamm ist der Zusammenschluss der Mitglieder der SP auf Ortsebene bzw. in einem Einzugsgebiet.

Die Stämme sind in Altersstufen eingeteilt (Wölflinge, Jungpfadfinder, Pfadfinder, Rover). Die Einführung neuer Stufen kann nach internationalen Richtlinien vom Landesausschuss oder der Landesvollversammlung beschlossen werden.

Die Tätigkeit der einzelnen Stämme unterliegt der Aufsicht der Landesleitung. Die Anerkennung eines Stammes wird durch die Landesvollversammlung beschlossen.

### **3.2.1 Die Leiterrunde des Stammes**

Zu ihr gehören mit Stimmrecht:

- a) die Mitglieder des Stammesvorstandes
- b) die Gruppenleiter/innen
- c) die Assistent/inn/en
- d) die Fachreferent/inn/en des Stammes
- e) bis zu vier Elternvertreter/innen

Die Leiterrunde wird regelmäßig vom Stammesvorstand einberufen und geleitet. Ferner ist die Leiterrunde einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder es unter Angabe einer Tagesordnung verlangt.

Die Leiterrunde ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bleibt die Leiterrunde beschlussunfähig, so ist sie bezüglich derselben Tagesordnung bei der nächsten Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

Aufgabe der Leiterrunde ist die ordentliche und außerordentliche Geschäftsführung des Stammes. Details werden in der Geschäftsordnung geregelt.

### **3.2.2 Der Stammesvorstand**

Der Stammesvorstand besteht in der Regel aus drei Mitgliedern:

- a) dem/der Stammesvorsitzenden
- b) dem/der Stellvertreter/in
- c) dem/der Stammeskuraten/-in mit nur beratendem Stimmrecht

Eine Erweiterung auf mehr Vorstandsmitglieder ist möglich, die genaue Anzahl wird vor der Wahl festgelegt.

Der/die Stammesvorsitzende, sein/e Stellvertreter/in und etwaige weitere Vorstandsmitglieder werden von der Leiterrunde gemeinsam mit den eventuellen weiteren stimmberechtigten Stammesmitgliedern für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Der Stammeskurat wird in Absprache mit dem/der Landeskuraten/-in von dem/der Stammesvorsitzenden und dem/der Stellvertreter/in bestimmt.

Das Amt des Kassiers darf nicht von dem/der Stammesvorsitzenden oder dem/der Stellvertreter/in ausgeübt werden. Eine Ausnahme von dieser Regelung bedarf der Zustimmung der Landesleitung.

Die Außenvertretung des Stammes und die Führung der laufenden Geschäfte gelten als auf den/die Stammesvorsitzende/n übertragen. Mit seinem/ihrem Einverständnis kann der Vorstand eine andere Regelung treffen.

Die Aufgaben des Stammesvorstands sind die Vertretung des Stammes in höhergestellten Gremien, sowie die Führung der ordentlichen Geschäfte. Details werden in der Geschäftsordnung geregelt.

## **4. Allgemeine Bestimmungen**

### **4.1 Informationspflicht**

Die Stammesvorstände sind verpflichtet, die Landesleitung über alle wichtigen Vorgänge im Stamm zu unterrichten. Unter die Informationspflicht fällt auch die Übermittlung der Mitgliederlisten zum jeweils festgesetzten Termin.

Umgekehrt ist die Landesleitung verpflichtet, die Stämme über alle wichtigen Vorgänge, insbesondere über Beschlüsse der Versammlungen, unverzüglich schriftlich zu informieren.

### **4.2 Kassaprüfung**

Die drei Kassaprüfer der SP, die verschiedenen Stämmen angehören müssen, werden von der Vollversammlung für zwei Jahre gewählt. Die Kassaprüfer haben die Aufgabe, die Kassa des Landesverbandes einmal jährlich zu überprüfen. Die Kassaprüfer sind berechtigt, jederzeit Einblick in alle Unterlagen zu nehmen.

Die Landesleitung hat das Recht, die Kassaprüfer/innen zu beauftragen, die Kassenführung der einzelnen Stämme zu überprüfen.

Kein Kassaprüfer darf dabei die Kassa des eigenen Stammes überprüfen.

### **Kontrollorgan**

Der Verein muss ein zusätzliches Kontrollorgan ernennen, falls die gesetzlich vorgegebenen Kriterien erfüllt werden.

Die Aufgabe des Kontrollorgans kann den von der Vollversammlung gewählten Kassaprüfern übertragen werden, wenn diese über die vorgeschriebenen beruflichen Qualifikationen verfügen.

### **4.3 Schiedsgericht**

Das Schiedsgericht wird von der Landesleitung vorgeschlagen und von der Vollversammlung für zwei Jahre gewählt. Das Schiedsgericht besteht aus fünf Mitgliedern, welche keinerlei Funktionen innerhalb der SP bekleiden sowie aus unterschiedlichen Stämmen stammen.

Das Schiedsgericht hat die Aufgabe bei Streitfragen zwischen Mitgliedern oder Gremien zu vermitteln. Bei schweren Fällen darf das Schiedsgericht folgende Sanktionen verhängen:

- a) Verwarnung
- b) Suspendierung
- c) endgültiger Ausschluss

Die Entscheidungen des Schiedsgerichts müssen begründet werden und sind innerhalb der SP nicht anfechtbar.

Für die Entscheidung des Schiedsgerichts genügt die einfache Mehrheit, Stimmenthaltungen werden dabei nicht berücksichtigt. Die Einberufung und Arbeitsweise des Schiedsgerichts wird in der Geschäftsordnung festgelegt.

## **4.4 Beschlussfähigkeit und ordentliche Mehrheiten**

Organe und Gremien der SP entscheiden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Wahlen der Vereinsorgane sind geheim durchzuführen, während die anderen Wahlen mit offener Abstimmung durchzuführen sind. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der Stimmen erreicht hat.

## **5. Vermögen**

Das Vermögen der SP wird gebildet durch die Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen, Beiträgen von Körperschaften und privaten Vereinigungen, sowie weiteren Zuwendungen.

Das Mindestvermögen beläuft sich auf Euro 5.500.

## **6. Auflösung des Landesverbandes oder eines Stammes**

### **6.1 Landesverband**

Zur Auflösung des Landesverbandes bedarf es einer Mehrheit von drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder. Bei Auflösung des Landesverbandes fällt das Vermögen an eine von der Landesvollversammlung bestimmte gemeinnützige Jugendorganisation in Südtirol.

### **6.2 Stamm**

Zur Auflösung eines Stammes bedarf es einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Stammes und der Zustimmung der Landesvollversammlung.

## **7. Verbindlichkeit dieser Satzung und Satzungsänderung**

Diese Satzung ist für alle Mitglieder, Organe und Gremien der SP verbindlich.

Diese Satzung kann nur von der Landesvollversammlung geändert werden. Zur Änderung bedarf es einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Landesvollversammlung (auch in zweiter Einberufung).

In allen Fällen, die von dieser Satzung nicht vorgesehen sind, gelten die einschlägigen Bestimmungen des italienischen Zivilgesetzbuches, sowie die einschlägigen Bestimmungen des Kodex des Dritten Sektors.

## **8. Inkrafttreten**

Die vorliegende Satzung der SP tritt mit Beschlussfassung der Landesvollversammlung am 13.04.2019 in Kraft. Sie löst die seit dem 26. Mai 2004 gültige Satzung der SP ab.

## **9. Mitgeltende Dokumente**

Zusätzlich zu dieser Satzung gelten für alle Mitglieder folgende Dokumente, sofern diese nicht der vorliegenden Satzung widersprechen:

- a) Die Geschäftsordnung der SP
- b) Die Methodenordnung der SP
- c) Das Verständnisprotokoll zwischen AGESCI, PPÖ, DPSG und SP in der jeweils geltenden Fassung

## **Regelung laut ZGB**

Alles, was in dieser Satzung nicht ausdrücklich festgelegt ist, wird durch die einschlägigen Bestimmungen für anerkannte Vereine, sowie durch die Bestimmungen des GvD 117/2017, insbesondere jene die die Vereine zur Förderung des Gemeinwesens betreffen, geregelt.